

PROTOKOLL
über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates HOFSTETTEN
im Sitzungsraum
am 27. November 2024

Anwesend:

Bürgermeister Martin Aßmuth

Gemeinderäte:

Allgaier Arnold
Kaspar Johannes
Klausmann Martin
Kinast Hubert
Krämer Bernhard
Lupfer Helmut
Neumaier Peter
Scherer Laura
Schwendemann Stefan
Witt Fabian

Als Schriftführer: Hauptamtsleiter Mike Lauble

Beamte, Angestellte usw.: Rechnungsamtsleiter Markus Neumaier

Es fehlten:

Zuhörer: 4

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung um 20:00 Uhr und stellt fest, dass die Gemeinderäte durch Ladung ordnungsgemäß berufen wurden. Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung ist mit Ort und Stunde öffentlich bekannt gegeben worden. Danach wurde in der Sitzung über die auf der Tagesordnung stehenden Punkte eingetreten.

Bürgermeister Aßmuth heißt alle Gemeinderäte zur öffentlichen Sitzung herzlich willkommen und stellt fest, dass das Gremium beschlussfähig ist. Er begrüßt als Pressevertreterin Frau Maria Benz vom Offenburger Tageblatt/Schwarzwälder Boten.

Dann steigt BM Aßmuth in die Tagesordnung ein.

Zur Tagesordnung:

Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung

Keine

Verschiedenes

Ukraine-Hilfe

BM Aßmuth bedankt sich an dieser Stelle ganz herzlich bei allen Spendern der Weihnachtspakete für die Waisenkinder und sozial benachteiligten Kinder in der Ukraine. Der nächste Transport findet vom 6.12.-8.12.2024 statt. Es sollen dort zusätzlich Generatoren und ein Rettungswagen mit überführt werden.

Bundestagswahl am 23.02.2025

BM Aßmuth informiert, dass das Open Air der Simsegräbsler, welches für den 23.02.2025 geplant ist, ganz normal stattfinden kann - auch wenn an diesen Tag die Bundestagswahl stattfindet.

Gemeindeverbindungsstraße Stockburgerweg

BM Aßmuth gibt gekannt, daß die Arbeiten im Bereich Stockburgerweg zwischen den Anwesen Spänlehof und Kaiserhof abgeschlossen wurden.

Abfalleimer Calisthenics

BM Aßmuth setzt den Rat davon in Kenntnis, daß der gewünschte Abfalleimer bei der Calisthenics-Anlage durch den Bauhof angebracht wurde.

Quellwasserzuleitung

BM Aßmuth erklärt, auch für die anwesenden Zuhörer, dass in der Georg-Neumiaer Straße die Quellwasserleitung der Gemeinde zum Wasserhochbehälter wegen Bau-tätigkeiten umverlegt werden mußte. Diese Arbeiten konnten ebenfalls soweit durchgeführt und abgeschlossen werden. Auf lange Sicht wird hier eine Verlegung der Leitung in den öffentlichen Raum angestrebt.

Informationsveranstaltung für Bauinteressierte/ Neubaugebiet „Am Schneitbach Süd“

BM Aßmuth informiert, daß am 26.11.2024 im Bürgersaal im Rathaus die Informationsveranstaltung für Bauinteressierte für das Neubaugebiet „Am Schneitbach“ stattgefunden hat. Es waren ca. 25 interessierte potentielle Bauherren mit dabei. Die Gemeinde Hofstetten und der Erschließungsträger informierten an diesem Abend über die Rahmenbedingungen, das Bewerbungsverfahren mit den festgelegten Kriterien bezüglich der Vergabe der Bauplätze, der Erschließung und den noch durchzuführenden Sicherungs- und Verlegungsarbeiten in Bezug auf den Ullerstbach.

Frageviertelstunde

Keine Fragen

TOP 2 Ö: Globalberechnung

Sachverhalt:

Die letzte Globalberechnung für die Gemeinde Hofstetten, in der die Kanal-, Klär- und Wasserversorgungsbeiträge ermittelt werden, stammt aus dem Jahr 2003. Nach über 20 Jahren war es notwendig, die Beitragssätze neu zu ermitteln, also eine neue Globalberechnung zu erstellen.

Wie im Jahr 2003 wurde die Firma Schmidt und Häuser GmbH in 74226 Nordheim beauftragt, diese Berechnung durchzuführen.

Die erstellte Globalberechnung ergibt folgende Beitragssätze:

Teilbeiträge für den:

öffentlichen Abwasserkanal	70 € /m ² Nutzungsfläche	(bisher 2,95 €/m ²)
mechanischen und biologischen Teil der Kläranlagen	1,35 € /m ² Nutzungsfläche	(bisher 0,75 €/m ²)
Wasserversorgungsbeitrag	2,60 € /m ² Nutzungsfläche	(bisher 3,45 €/m ²)

Frau Bleiler von der Firma Schmidt und Häuser GmbH wird in der Sitzung eine Präsentation über die Globalberechnung halten und eventuell auftretende Fragen beantworten.

Die ausführliche Globalberechnung ist den Sitzungsunterlagen beigelegt.

Beschlussvorschlag:

- I. Es wird weiterhin jeweils ein einheitlicher Abwasser - und Wasserversorgungsbeitrag für die Gemeinde Hofstetten festgesetzt. Der Abwasserbeitrag wird wie bisher in Teilbeiträgen (Kanal- und Klärbeitrag) erhoben.
- II. Die dem Gemeinderat vorliegende Globalberechnung vom Oktober 2024 wird mit ihrem gesamten Inhalt beschlossen. Insbesondere werden folgende Ermessens- und Prognoseentscheidungen getroffen:
 1. Die Globalberechnung für den Kanal- und Klär- sowie Wasserversorgungsbeitrag wird sowohl auf der Flächenseite als auch auf der Kostenseite auf das Jahr 2034 ausgerichtet.
 2. Die Gemeinde Hofstetten wählt weiterhin als Beitragsmaßstab für den Bereich der Abwasserbeseitigung sowie der Wasserversorgung den Maßstab Nutzungsfläche (Grundstücksfläche multipliziert mit dem Nutzungsfaktor).
 3. Die Deckungsgleichheit zwischen der Kläranlagenkapazität und den in die Globalberechnung eingestellten Flächen, wie auf der Seite 21 der Globalberechnung dargestellt, wird hiermit voll inhaltlich beschlossen.
 4. Die derzeit angeschlossenen bzw. in Zukunft anschließbaren Grundstücke entsprechen der Flächenerhebung der Globalberechnung.
 5. Die Kosten wurden nach dem Nominalwert ermittelt. Beim Wasserversorgungsbeitrag wurden die Nettokosten (ohne Umsatzsteuer) eingestellt.
 6. Auf der Kostenseite der Globalberechnung werden folgende Entscheidungen getroffen:
 - a) In der Globalberechnung werden die Regenbecken dem Kanalbereich und die Zuleitungs- und Verbindungssammler wie bisher dem Klärbereich zugeordnet.
 - b) Die künftigen Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Herstellungsjahre werden wie dargestellt beschlossen.
 - c) Für die künftigen Investitionen wird unter Berücksichtigung der tatsächlichen Preisentwicklung für diese Anlagenteile eine Preissteigerungsrate von 3 % / Jahr zugrunde gelegt.
 - d) Das anteilig einbezogene Anlagevermögen der Zweckverbände entspricht deren Angaben.
 - e) Die künftigen Zuwendungen werden anhand der derzeit geltenden Förder Richtlinien ermittelt. Demnach waren keine künftigen Zuwendungen in die Globalberechnung einzuarbeiten.
 - f) Der Straßenentwässerungsanteil für die anteiligen Entwässerungsanlagen im Mischsystem (Regenbecken, sowie Zuleitung – und Verbindungssamm-

ler) wird unter Bezugnahme auf das VEDEWA-Modell nach der kostenorientierten Berechnungsmethode auf 25 % der maßgebenden Kosten festgelegt.

Der Gemeinderat hat sich dafür entschieden, den Satz für die Straßenentwässerung von Kanälen auf Regenbecken und Sammler zu übertragen und hierfür keine eigene Berechnung durchzuführen. Von der abflussmengenorientierten Berechnungsmethode wird für die Regenbecken und Zuleitungssammler kein Gebrauch gemacht.

Aus den Regenwasserkosten des Trennsystems werden 50 % als Straßenentwässerungsanteil abgezogen.

Der Straßenentwässerungsanteil an den Investitionskosten der Kläranlagen wird in Anlehnung an den von der Rechtsprechung akzeptierten Abzug mit 5 % pauschaliert.

g) Der Teil der Grundstücksanschlüsse im Bereich öffentlicher Straßen und Plätze wird sowohl in der Abwasserbeseitigung als auch in der Wasserversorgung in den Beitrag einbezogen. Er soll laut bestehender und künftiger Satzungsregelungen Teil der öffentlichen Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung sein.

7. Auf der Flächenseite der Globalberechnung werden folgende Entscheidungen getroffen:

a) Die Flächen werden getrennt nach Bebauungsplangebieten, unbeplantem Innenbereich, Außenbereich und zukünftigen Baugebieten erfasst.

b) Die Grundstücksflächen werden pro Flächenblock unter Zugrundelegung der aktuellen ALKIS-Daten ermittelt.

c) Bei Außenbereichsgrundstücken wird § 31 KAG berücksichtigt und das tatsächliche Maß der baulichen Nutzung zugrunde gelegt.

d) In Bebauungsplanbereichen wird das Maß der baulichen Nutzung den Festsetzungen des Bebauungsplanes entnommen. Sofern im Einzelfall dieses überschritten wird, ist das überhöhte Maß einbezogen worden.

e) Im unbeplanten Innenbereich wird bei bebauten Grundstücken das tatsächliche Maß der baulichen Nutzung zugrunde gelegt; bei unbebauten Grundstücken das überwiegende Maß der baulichen Nutzung der näheren Umgebung.

f) Bei den künftigen Baugebieten wird sowohl die Nettobaulandfläche als auch das Maß der baulichen Nutzung aus den Vorentwürfen der Bebauungspläne entwickelt bzw. nach dem Stand der Planung angenommen. Der Flächenabzug für Straßenflächen wird in diesen Gebieten pauschal mit 17,5 % für Wohn- und Mischgebiete angenommen.

8. Für das öffentliche Interesse werden 5 % des beitragsfähigen Aufwands in Abzug gebracht.

9. Für den Gebührenfinanzierungsanteil werden ebenfalls 5 % des beitragsfähigen Aufwands in Abzug gebracht.

10. Die danach ermittelten Beitragsobergrenzen betragen für den:

öffentlichen Abwasserkanal	4,71 € /m² Nutzungsfläche
mechanischen und biologischen Teil der Kläranlagen	1,40 € /m² Nutzungsfläche
Wasserversorgungsbeitrag	2,64 € /m² Nutzungsfläche

III. Der Abwasserbeitrag der Gemeinde Hofstetten wird in der Abwassersatzung wie folgt festgesetzt:

Teilbeiträge für den:

öffentlichen Abwasserkanal	4,70 € /m² Nutzungsfläche
mechanischen und biologischen Teil der Kläranlagen	1,35 € /m² Nutzungsfläche

weitere Teilbeiträge bleiben vorbehalten

IV. Der Wasserversorgungsbeitrag der Gemeinde Hofstetten wird in der Wasserversorgungssatzung auf

2,60 € /m² Nutzungsfläche

festgesetzt.

Bemerkungen/GR-Beiträge:

BM Aßmuth begrüßt Frau Bleiler von der Schmidt und Häuser GmbH (Wirtschaftsberatung für kommunale Einrichtungen) und übergibt ihr das Wort. Sie stellt mittels einer Powerpoint-Präsentation, welche als Anlage 1 diesem Protokoll beigefügt ist, die Globalberechnung für die Kanal-, Klär- und Wasserversorgungsbeiträge der Gemeinde Hofstetten vor. Die letzte Globalberechnung vor dieser aktuelle durchgeführten stammt aus dem Jahr 2003.

Rechnungsamtsleiter Markus Neumaier ergänzt, daß bei dieser Berechnung auch Kosten der nächsten Jahre für den Abwasserzweckverband mit eingerechnet wurden. Außerdem bildet die Globalberechnung die Grundlage für die interne Verrechnung für neue Baugebiete.

Dies wird durch Frau Bleiler so ausdrücklich nochmals bestätigt.

Nach der umfassenden Vorstellung eröffnet BM Aßmuth die Aussprache des Gemeinderats.

Es werden keine weiteren Fragen gestellt und so leitet BM Aßmuth zur Abstimmung über.

Er fragt beim Gemeinderat an, ob alle Beschlüsse zusammengefaßt in einer Abstimmung erfolgen können, oder ob eine separate Abstimmung von jemandem gewünscht wird.

Es wird von allen mitgetragen, daß die Beschlüsse gesammelt gefaßt werden können.

Es erfolgt die Abstimmung.

Abstimmung → Ja: 11 Nein: - Enth.: - Befangen: -

Name	Vorname	Ja	Nein	Enthaltung	befangen	nicht anwesend
Allgaier	Arnold	X				
Kaspar	Johannes	X				
Klausmann	Martin	X				
Kinast	Hubert	X				
Krämer	Bernhard	X				
Lupfer	Helmut	X				
Neumaier	Peter	X				
Scherer	Laura	X				
Schwendemann	Stefan	X				
Witt	Fabian	X				
Aßmuth	Martin	X				

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgendes:

- I. Es wird weiterhin jeweils ein einheitlicher Abwasser - und Wasserversorgungsbeitrag für die Gemeinde Hofstetten festgesetzt. Der Abwasserbeitrag wird wie bisher in Teilbeiträgen (Kanal- und Klärbeitrag) erhoben.
- II. Die dem Gemeinderat vorliegende Globalberechnung vom Oktober 2024 wird mit ihrem gesamten Inhalt beschlossen. Insbesondere werden folgende Ermessens- und Prognoseentscheidungen getroffen:
 1. Die Globalberechnung für den Kanal- und Klär- sowie Wasserversorgungsbeitrag wird sowohl auf der Flächenseite als auch auf der Kostenseite auf das Jahr 2034 ausgerichtet.
 2. Die Gemeinde Hofstetten wählt weiterhin als Beitragsmaßstab für den Bereich der Abwasserbeseitigung sowie der Wasserversorgung den Maßstab Nutzungsfläche (Grundstücksfläche multipliziert mit dem Nutzungsfaktor).
 3. Die Deckungsgleichheit zwischen der Kläranlagenkapazität und den in die Globalberechnung eingestellten Flächen, wie auf der Seite 21 der Globalberechnung dargestellt, wird hiermit voll inhaltlich beschlossen.

Die derzeit angeschlossenen bzw. in Zukunft anschließbaren Grundstücke entsprechen der Flächenerhebung der Globalberechnung.

4. Die Kosten wurden nach dem Nominalwert ermittelt. Beim Wasserversorgungsbeitrag wurden die Nettokosten (ohne Umsatzsteuer) eingestellt.
5. Auf der Kostenseite der Globalberechnung werden folgende Entscheidungen getroffen:
 8. In der Globalberechnung werden die Regenbecken dem Kanalbereich und die Zuleitungs- und Verbindungssammler wie bisher dem Klärbereich zugeordnet.
 9. Die künftigen Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Herstellungsjahre werden wie dargestellt beschlossen.
 10. Für die künftigen Investitionen wird unter Berücksichtigung der tatsächlichen Preisentwicklung für diese Anlagenteile eine Preissteigerungsrate von 3 % / Jahr zugrunde gelegt.
 11. Das anteilig einbezogene Anlagevermögen der Zweckverbände entspricht deren Angaben.
 12. Die künftigen Zuwendungen werden anhand der derzeit geltenden Förderrichtlinien ermittelt. Demnach waren keine künftigen Zuwendungen in die Globalberechnung einzuarbeiten.
 13. Der Straßenentwässerungsanteil für die anteiligen Entwässerungsanlagen im Mischsystem (Regenbecken, sowie Zuleitung – und Verbindungssammler) wird unter Bezugnahme auf das VEDEWA-Modell nach der kostenorientierten Berechnungsmethode auf 25 % der maßgebenden Kosten festgelegt.

Der Gemeinderat hat sich dafür entschieden, den Satz für die Straßenentwässerung von Kanälen auf Regenbecken und Sammler zu übertragen und hierfür keine eigene Berechnung durchzuführen. Von der abflussmengenorientierten Berechnungsmethode wird für die Regenbecken und Zuleitungssammler kein Gebrauch gemacht.

Aus den Regenwasserkosten des Trennsystems werden 50 % als Straßenentwässerungsanteil abgezogen.

Der Straßenentwässerungsanteil an den Investitionskosten der Kläranlagen wird in Anlehnung an den von der Rechtsprechung akzeptierten Abzug mit 5 % pauschaliert.
 14. Der Teil der Grundstücksanschlüsse im Bereich öffentlicher Straßen und Plätze wird sowohl in der Abwasserbeseitigung als auch in der Wasserversorgung in den Beitrag einbezogen. Er soll laut bestehender und künftiger Satzungsregelungen Teil der öffentlichen Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung sein.

6. Auf der Flächenseite der Globalberechnung werden folgende Entscheidungen getroffen:
- g) Die Flächen werden getrennt nach Bebauungsplangebieten, unbeplantem Innenbereich, Außenbereich und zukünftigen Baugebieten erfasst.
 - h) Die Grundstücksflächen werden pro Flächenblock unter Zugrundelegung der aktuellen ALKIS-Daten ermittelt.
 - i) Bei Außenbereichsgrundstücken wird § 31 KAG berücksichtigt und das tatsächliche Maß der baulichen Nutzung zugrunde gelegt.
 - j) In Bebauungsplanbereichen wird das Maß der baulichen Nutzung den Festsetzungen des Bebauungsplanes entnommen. Sofern im Einzelfall dieses überschritten wird, ist das überhöhte Maß einbezogen worden.
 - k) Im unbeplanten Innenbereich wird bei bebauten Grundstücken das tatsächliche Maß der baulichen Nutzung zugrunde gelegt; bei unbebauten Grundstücken das überwiegende Maß der baulichen Nutzung der näheren Umgebung.
 - l) Bei den künftigen Baugebieten wird sowohl die Nettobaulandfläche als auch das Maß der baulichen Nutzung aus den Vorentwürfen der Bebauungspläne entwickelt bzw. nach dem Stand der Planung angenommen. Der Flächenabzug für Straßenflächen wird in diesen Gebieten pauschal mit 17,5 % für Wohn- und Mischgebiete angenommen.
7. Für das öffentliche Interesse werden 5 % des beitragsfähigen Aufwands in Abzug gebracht.
8. Für den Gebührenfinanzierungsanteil werden ebenfalls 5 % des beitragsfähigen Aufwands in Abzug gebracht.
9. Die danach ermittelten Beitragsobergrenzen betragen für den:

öffentlichen Abwasserkanal	4,71 € /m² Nutzungsfläche
mechanischen und biologischen Teil der Kläranlagen	1,40 € /m² Nutzungsfläche
Wasserversorgungsbeitrag	2,64 € /m² Nutzungsfläche

- III. Der Abwasserbeitrag der Gemeinde Hofstetten wird in der Abwassersatzung wie folgt festgesetzt:

Teilbeiträge für den:

öffentlichen Abwasserkanal	4,70 € /m² Nutzungsfläche
mechanischen und biologischen Teil der Kläranlagen	1,35 € /m² Nutzungsfläche

weitere Teilbeiträge bleiben vorbehalten

IV. Der Wasserversorgungsbeitrag der Gemeinde Hofstetten wird in der Wasserversorgungssatzung auf

2,60 € /m² Nutzungsfläche

festgesetzt.

TOP 3 Ö: Abwasser – Gebührenkalkulation und Abwassersatzung

Sachverhalt:

Die Gemeinde hat im Rahmen der Kalkulation der zentralen Abwassergebühr für den Bemessungszeitraum 2025-2026 die Schmidt und Häuser GmbH aus 74226 Nordheim beauftragt, diese Berechnung durchzuführen.

Den ausführlichen Bericht finden Sie im Anhang.

Die aktuelle Schmutzwassergebühr beträgt 1,06 €/m³.
Die aktuelle Niederschlagswassergebühr beträgt 0,35 €/m².

Bislang wurde bei der Erhebung der Gebühren die Niederschlagswasserbeseitigung extra betrachtet. Da der Kostenanteil der Niederschlagswasserbeseitigung in Hofstetten sehr gering ist, ist eine Differenzierung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser nicht mehr erforderlich. Das bedeutet, daß ab dem Jahr 2025 **keine** Niederschlagswassergebühr mehr erhoben wird, sondern eine einheitliche Abwassergebühr (wie vor der Einführung der „gesplitteten Abwassergebühr“ im Jahr 2010).

Die von Schmidt und Häuser GmbH durchgeführte Kalkulation führte zu folgender Gebührenobergrenze:

1,94 €/m³

Beschlußvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlußfassung über die Gebühren vorgelegten Gebührenkalkulation vom Oktober 2024 zu.
2. Die Gemeinde Hofstetten wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung „zentrale Abwasserbeseitigung“ erheben.
3. Die Gemeinde Hofstetten wählt als Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr die anfallende Abwassermenge.

Abstimmung → Ja: 11 Nein: - Enth.: - Befangen: -

Name	Vorname	Ja	Nein	Enthaltung	befangen	nicht anwesend
Allgaier	Arnold	X				
Kaspar	Johannes	X				
Klausmann	Martin	X				
Kinast	Hubert	X				
Krämer	Bernhard	X				
Lupfer	Helmut	X				
Neumaier	Peter	X				
Scherer	Laura	X				
Schwendemann	Stefan	X				
Witt	Fabian	X				
Aßmuth	Martin	X				

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlußfassung über die Gebühren vorgelegten Gebührenkalkulation vom Oktober 2024 zu.
2. Die Gemeinde Hofstetten wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung „zentrale Abwasserbeseitigung“ erheben.
3. Die Gemeinde Hofstetten wählt als Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr die anfallende Abwassermenge.
4. Der Gemeinderat stimmt den, in der Gebührenkalkulation berücksichtigten, Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
6. Wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, werden die verschiedenen Straßenentwässerungsanteile wie folgt angesetzt:

aus den kalkulatorischen Koseten der:

Regenwasseranlagen 50,0 %

aus den Betriebsaufwendungen der:

Regenwasseranlagen: 27,0 %

7. Dem vorgeschlagenen Bemessungszeitraum für 2025 – 2026 (zweijährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
8. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation wird der Gebührensatz der zentralen Abwasserbeseitigung für den Zeitraum 01/2025 – 12/2026 wie folgt festgesetzt:

- Abwassergebühr 1,94 €/m³ Abwasser

Bei diesen Gebührensätzen handelt es sich um auf zwei Nachkommastellen abgerundete Gebührenobergrenzen. Diese Abrundung hat eine zunächst in Kauf genommene Kostenunterdeckung zur Folge. Der Geminderat behält sich vor, diese Kostenunterdeckung zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist auszugleichen.

TOP 4 Ö: Wasserversorgung Hofstetten- Gebührenkalkulation für die Jahre 2025-2026

a) Gebührenkalkulation 2025-2026

Als Anlage wird übersandt: - Gebührenkalkulation für die Jahre 2025-2026

Die Wasserverbrauchsgebühr wurde zuletzt zum 01.01.2022 in Höhe von 2,26 €/m³ kalkuliert.

Der Gebührensatz betrug in den Zeiträumen:

2004 – 2006	1,60 €/m ³
2007 – 2008	1,73 €/m ³
2009 - 2011	1,65 €/m ³
2012 – 2014	2,05 €/m ³
2015 – 2017	2,20 €/m ³
2018 – 2021	1,95 €/m ³
2022 – 2024	2,26 €/m ³

Die kalkulierte Gebühr liegt bei 2,20 €/m³.

Da jedoch die Jahresergebnisse der Jahre 2021 – 2022 (+ 8.917,43 €) ausgeglichen werden müssen, soll die neue Gebühr auf **2,14 €/m³** festgesetzt werden.

Beschlußvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Kalkulation zu und beschließt die Wasserverbrauchsgebühr für die Jahre 2025 und 2026 mit 2,14 € / m³.

Bemerkungen/GR-Beiträge:

RAL Neumaier stellt mittels eine Power-Point-Präsentation die berechnete Wasserverbrauchsgebühr vor. Die Präsentation ist als Anlage 3 diesem Protokoll beigefügt.

GR Krämer erkundigt sich, ob hier die Arbeiten am Bühl schon mit einberechnet wurden.

RAL Neumaier bestätigt dies und weist darauf hin, daß hier nur die Abschreibungssätze miteinbezogen wurden.

BM Aßmuth ergänzt, daß der Hofstetter Wasserpreis im Vergleich mit anderen Kommunen durchaus in Ordnung ist und sich sehen lassen kann.

Nachdem keine Fragen mehr gestellt wurden, leitet BM Aßmuth zu Abstimmung über.

Abstimmung →	Ja: 11	Nein: -	Enth.: -	Befangen: 0
---------------------	---------------	----------------	-----------------	--------------------

Name	Vorname	Ja	Nein	Enthaltung	befangen	nicht anwesend
Allgaier	Arnold	X				
Kaspar	Johannes	X				
Klausmann	Martin	X				
Kinast	Hubert	X				
Krämer	Bernhard	X				
Lupfer	Helmut	X				
Neumaier	Peter	X				
Scherer	Laura	X				
Schwendemann	Stefan	X				
Witt	Fabian	X				
Aßmuth	Martin	X				

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einstimmig der Kalkulation zu und beschließt die Wasserverbrauchsgebühr für die Jahre 2025 und 2026 mit 2,14 € / m³.

TOP 5 Ö: Festsetzung der Grundsteuer- und Gewerbesteuerhebesätze zum Haushaltsjahr 2025

A. Gewerbesteuerhebesatz

Der aktuell geltende Gewerbesteuerhebesatz von 360 % soll auch im Jahr 2025 beibehalten werden, um die einheimischen Unternehmen nicht höher zu belasten.

Gewerbesteueraufkommen 2024 (aktueller Stand): 1.630.074,35 €

B. Grundsteuerhebesätze

Sachverhalt

Rückblick zur Grundsteuerreform

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 10. April 2018 die Vorschriften zur Einheitsbewertung für die Bemessung der Grundsteuer als verfassungswidrig eingestuft. Die Verfassungswidrigkeit wurde im Wesentlichen darin gesehen, dass das Festhalten des Gesetzgebers an dem Hauptfeststellungszeitpunkt von 1964 zu gravierenden und umfassenden Ungleichbehandlungen bei der Bewertung von Grundver-

mögen, für die es keine ausreichende Rechtfertigung gibt, führt. Das Bundesverfassungsgericht hat gleichwohl bestimmt, dass die bisherigen Regelungen noch bis spätestens 31.12.2024 angewendet werden können, um dem Gesetzgeber und der Verwaltung die Möglichkeit einzuräumen eine Neuregelung der Grundsteuer zu treffen und umzusetzen. Vor diesem Hintergrund hat der Bundestag am 18.10.2019 sowohl eine Reform des (Bundes-) Grundsteuergesetzes, als auch eine Grundgesetzänderung beschlossen, welche den Ländern erlaubt eigene Regelungen für die Grundsteuer zu treffen. In der Folge haben sich in den Bundesländern unterschiedliche Modelle in Bezug auf die Umsetzung des Urteils ergeben. Neben der Anwendung des sogenannten „Bundesmodells“ sind in den Bundesländern weitere Modelle mit unterschiedlichen Ausprägungen entstanden. Das Land Baden-Württemberg hat mit dem Beschluss des Landesgrundsteuergesetzes am 4.11.2020 über die hier anzuwendenden Modelle entschieden. Während für die Grundsteuer A das Bundesmodell angewendet werden soll, handelt es sich bei der baden-württembergischen Grundsteuer B um eine Bodenwertsteuer.

Die Neuregelung sieht für Baden-Württemberg folgende Änderungen vor:

- Umsetzung des **Bundesmodells** bei der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)

Die wichtigste Änderung sieht vor, dass Gebäude und Gebäudeteile des landwirtschaftlichen Betriebs, die zu Wohnzwecken dienen, separat als Grundvermögen bewertet werden.

- Nutzung der **Länderöffnungsklausel** und Einführung einer vom Bundesmodell abweichenden Bodenwertsteuer für das Grundvermögen (Grundsteuer B).

Dies bedeutet, dass die Messbeträge für das Grundvermögen und damit auch deren Veränderung künftig vollständig von den Bodenrichtwerten beeinflusst werden. Anders als bisher wird die vorhandene Grundstücksbebauung in der Bemessungsgrundlage nicht mehr berücksichtigt. Es zählt allein

1. Bodenrichtwert der Richtwertzone, in der das Grundstück liegt
2. Größe des Grundstücks
3. Steuermesszahl (grundsätzlich 1,3 v.T. / 0,91 v.T. für überwiegend zu Wohnzwecken genutzt)

- Für unbebaute, aber bebaubare/baureife Grundstücke des Grundvermögens wurde die Möglichkeit geschaffen die **Grundsteuer C** (höherer Hebesatz) einzuführen.

Die Voraussetzungen sind im § 50 a LGrStG geregelt. Die Regelung ist für die Kommunen aufwendig und umfangreich. Es muss sich um Grundstücke handeln, die etwa nach Lage, Form und Größe sowie nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften sofort bebaut werden können. Die Gemeinde muss die Lage der baureifen Grundstücke in einer Karte nachweisen und in einer Allgemeinverfügung öffentlich – unter nachvollziehbarer Darlegung der städtebaulichen Erwägungen - bekannt geben. Die Kommune muss einen erhöhten Bedarf an Wohn- und Arbeitsstätten sowie Gemeindebedarfs- und Folgeeinrichtungen und an der Nachverdichtung von Siedlungsstrukturen nachweisen. Der Gemeinderat rät deshalb von der Festsetzung einer Grundsteuer C ab, auch weil die unbebauten Grundstücke aufgrund der neuen Bemessungslogik sowieso eine deutliche Steuererhöhung erfahren werden.

Ablauf der Grundsteuerveranlagung

Die Festsetzung der Grundsteuer erfolgt, wie bisher, in einem dreistufigen Verfahren. Im ersten Schritt wird der Einheitswert durch das Finanzamt festgesetzt. Hierzu mussten die Grundstücksbesitzer auf Grundlage der Bodenrichtwerte zum 01.01.2022 eine Festsetzungserklärung abgeben. Daraufhin ermittelt das Finanzamt die Grundsteuerwerte zum 01.01.2022.

Im zweiten Schritt werden die Grundsteuerwerte mit der Steuermesszahl multipliziert, sodass der Grundsteuer-Messbetrag ermittelt werden kann.

Dieser ist die Grundlage, um im dritten Schritt die Grundsteuer festsetzen zu können. Die Kommunen erhalten vom Finanzamt die Grundsteuer-Messbeträge. Diese werden mit dem Hebesatz multipliziert, um die Höhe der Grundsteuer zu ermitteln und festzusetzen.

Aufkommensneutralität

Die Landesregierung hat an die Kommunen appelliert, im Zuge der neuen Systematik des Landesgrundsteuergesetzes keine Mehreinnahmen gegenüber dem bisherigen Grundsteueraufkommen anzustreben (sog. Aufkommensneutralität). Von kommunaler Seite wurde unterstrichen, dass die Festsetzung der Hebesätze eine originär kommunale Angelegenheit ist.

Für die Kommunen gibt es **keine** rechtliche Verpflichtung zur Aufkommensneutralität

Das bedeutet nicht, dass für jeden einzelnen Steuerpflichtigen künftig die gleiche Höhe der bisher zu zahlenden Grundsteuer anfällt.

Es ist davon auszugehen, dass es Fälle geben wird, in denen die Steuerschuldner in der neuen Systematik teils deutlich mehr zu bezahlen haben werden als bisher, wohingegen andere weniger belastet werden. Diese „Belastungsverschiebungen“ liegt im Urteil des Bundesverfassungsgerichts begründet, denn hiernach sind die Unterschiede, die sich bei der Wertentwicklung von Grundstücken ergeben haben, nicht in der bisherigen Bemessungsgrundlage (letzte Hauptfeststellungszeitpunkt zum 01.01.1964) berücksichtigt.

Festlegung des Hebesatzes

Da ab dem 01.01.2025 die neue Grundsteuerreform in Kraft tritt, ist es notwendig den Hebesatz neu zu kalkulieren und festzusetzen.

Sofern die Aufkommensneutralität angestrebt wird bzw. zur Erreichung des Aufkommens 2024 ist eine Hebesatzkalkulation wie folgt vorzunehmen.

Grundsteueraufkommen 2024
----- = Hebesatz neu

Summe neuer Messbeträge

Eine Hebesatzerhöhung wird nicht automatisch zu einer größeren Steuerbelastung für einzelne Bürger führen. Des Weiteren ist ein Vergleich mit den Hebesätzen der umliegenden Kommunen ab 2025 nicht mehr möglich.

Bei unbebauten Grundstücken, bei großen Grundstücken mit einem kleineren/älteren/einfachen Gebäude und bei Grundstücken im Innenbereich wird es vermehrt zu Mehrbelastungen kommen. Ebenfalls hiervon betroffen sind die Gebäude und Gebäudeteile der landwirtschaftlichen Betriebe, die überwiegend zu Wohnzwecken dienen, da hier der Wechsel von der Grundsteuer A zur Grundsteuer B stattfindet.

Da der Großteil der Messbeträge erst bis Mitte 2024 durch die Finanzämter festgesetzt werden konnten, konnte der Hebesatz nicht früher ermittelt werden.

Bisher liegt das Grundsteueraufkommen bei der Gemeinde Hofstetten insgesamt bei rund **202.000 Euro**. Die Grundsteuer A liegt bei rund **28.000 Euro** und die Grundsteuer B bei rund **174.000 Euro**.

Kalkulation für die Gemeinde Hofstetten mittels der bislang vorliegenden, vom Finanzamt übermittelten Messbeträge:

Abgaben- gruppe	Steuerbetrag alt	Messbe- trag neu	Kalkulier- ter Hebe- satz
Grundsteuer B	168.888,09 €	44.255,44 €	381,62
Grundsteuer A	24.055,07 €	3.803,50 €	632,45

Aufgrund der neuen Messbeträge, die bis jetzt vorliegen, wurde ein Hebesatz für die Grundsteuer A in Höhe von gerundet **630 v.H.** und für die Grundsteuer B in Höhe von 380 v. H. ermittelt.

Da jedoch noch nicht alle Messbeträge vorliegen, kann sich das Grundsteueraufkommen in 2025 durch die festgelegten Hebesätze von nach unten oder oben entwickeln.

Neben den noch fehlenden Bescheiden gibt es noch weitere Unklarheiten, die eine genaue Kalkulation erschweren:

- es wurden offensichtlich fehlerhafte Bescheide übermittelt, die jedoch bis zur Entscheidung über die Feststellung der Hebesätze nicht korrigiert werden können bzw. erst im folgenden Jahr auffallen und korrigiert werden
- es wird vermehrt mit Widersprüchen gegen die Grundsteuerfestsetzungen gerechnet, die vermutlich zu späteren Korrekturen führen

Solle das Grundsteueraufkommen stark vom bisherigen Aufkommen abweichen, ist gegebenenfalls eine Anpassung der Hebesätze in 2025 oder 2026 erforderlich.

Hebesatzsatzung

Nach § 79 Abs. 2 Nr. 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) können die Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Haushaltssatzung oder in einer gesonderten (Hebesatz-) Satzung festgesetzt werden.

Die Hebesätze können dabei nach § 50 Abs. 2 LGrStG sowie § 16 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz (GewStG) für ein oder mehrere Kalenderjahre festgesetzt werden. Eine Festsetzung der Hebesätze für mehrere Kalenderjahre ist in der Haushaltssatzung nur bei einem Doppelhaushalt (§ 79 Abs. 1 S. 2 GemO) und nur für zwei Jahre möglich. Ansonsten bedarf es einer gesonderten Hebesatzsatzung.

Wie schon § 28 Abs. 2 GrStG sieht § 52 Abs. 2 LGrStG vor, dass Gemeinden für Kleinbeträge abweichende Fälligkeiten bestimmen können. Für Beträge bis 15 Euro

kann als Fälligkeit der 15. August, für Kleinbeträge bis 30 Euro je zur Hälfte der 15. Februar und 15. August festgelegt werden.

Bisher wurden in der Gemeinde Hofstetten die Hebesätze im Rahmen der Haushaltsatzung festgesetzt. Da die Haushaltspläne und somit die Haushaltssatzungen jedoch meist erst Anfang des laufenden Jahres beschlossen wurden, sind die Hebesätze meist rückwirkend in Kraft getreten. Bis dahin galten die Hebesätze des vergangenen Jahres weiter.

Nun ist es jedoch erforderlich, dass die Hebesätze für die Grundsteuer bereits zum 01.01.2025 in Kraft treten. Damit dies möglich ist, sollen die Hebesätze ab sofort durch eine Hebesatzsatzung festgesetzt werden.

In der Hebesatzsatzung werden sowohl die Hebesätze für die Grundsteuer- als auch für die Gewerbesteuer festgesetzt.

Folgende Hebesätze sollen in der Hebesatzsatzung (siehe Anlage) festgelegt werden:

Grundsteuer A	630 v.H.
Grundsteuer B	380 v.H.
Gewerbesteuer	360 v.H.

Bemerkungen / GR-Beiträge:

RAL Neumaier stellt mittels eine Power-Point-Präsentation, welche als Anlage 4 diesem Protokoll beigefügt ist die Hebesätze für die geplante Hebesatzsatzung vor.

BM Aßmuth ergänzt, daß es für die Zukunft nicht auszuschließen ist, daß bei 38 unbebauten Grundstücken auf der Gemarkung Hofstetten nicht eine Grundsteuer C eingeführt werden kann.

Nachdem keine Fragen mehr gestellt wurden, leitet BM Aßmuth zu Abstimmung über.

Abstimmung → Ja: 11 Nein: - Enth.: - Befangen: 0

Name	Vorname	Ja	Nein	Enthaltung	befangen	nicht anwesend
Allgaier	Arnold	X				
Kaspar	Johannes	X				
Klausmann	Martin	X				
Kinast	Hubert	X				
Krämer	Bernhard	X				
Lupfer	Helmut	X				
Neumaier	Peter	X				
Scherer	Laura	X				
Schwendemann	Stefan	X				
Witt	Fabian	X				
Aßmuth	Martin	X				

Beschluß:

Der Gemeinderat stimmt einstimmig der Einführung der Hebesatzsatzung mit den o. g. Hebesätzen zu.

TOP 6 Ö: Spielplatz Senkmatt – Anschaffung Spielgeräte

Beschlußvorschlag:

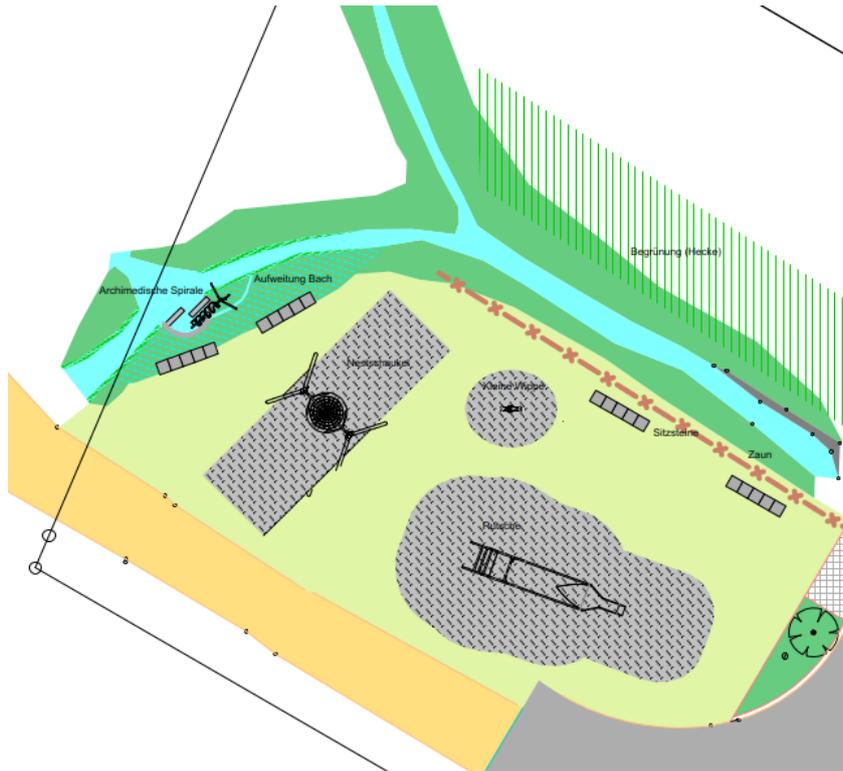
1. Der Gemeinderat beschließt über die erarbeiteten Vorschläge.
2. Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung ausgewählte Spielgeräte auf Basis des Beratungsergebnisses noch im Haushaltsjahr 2024 zu bestellen.

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 24.10.2023 einstimmig den Verkauf des Flurstücks 274/0 und gleichzeitig die Einrichtung eines neuen Spielplatzes unmittelbar oberhalb des alten Standorts beschlossen. Auch auf Wunsch des Kita-Personals sowie seitens Fachplaner sollte vom bisherigen Standort (Kreuzungsbereiche) abgerückt werden. Der Kaufvertrag konnte kurz vor Jahresende notariell abgewickelt werden. Mit dem neuen Eigentümer wurde vereinbart, daß bis Herbst 2024 der bisherige Standort weiter genutzt werden kann, da erst ab November 2024 die Planungen für die Errichtung einer Garage erfolgen.

Im Haushalt für 2024 sind **30.000 EUR** für neue Spielgeräte für den Spielplatz Senkmatt eingestellt und im Gemeinderat besprochen, daß auch der Kindergemeinderat bezüglich dem Erwerb von Spielgeräten angehört wird.

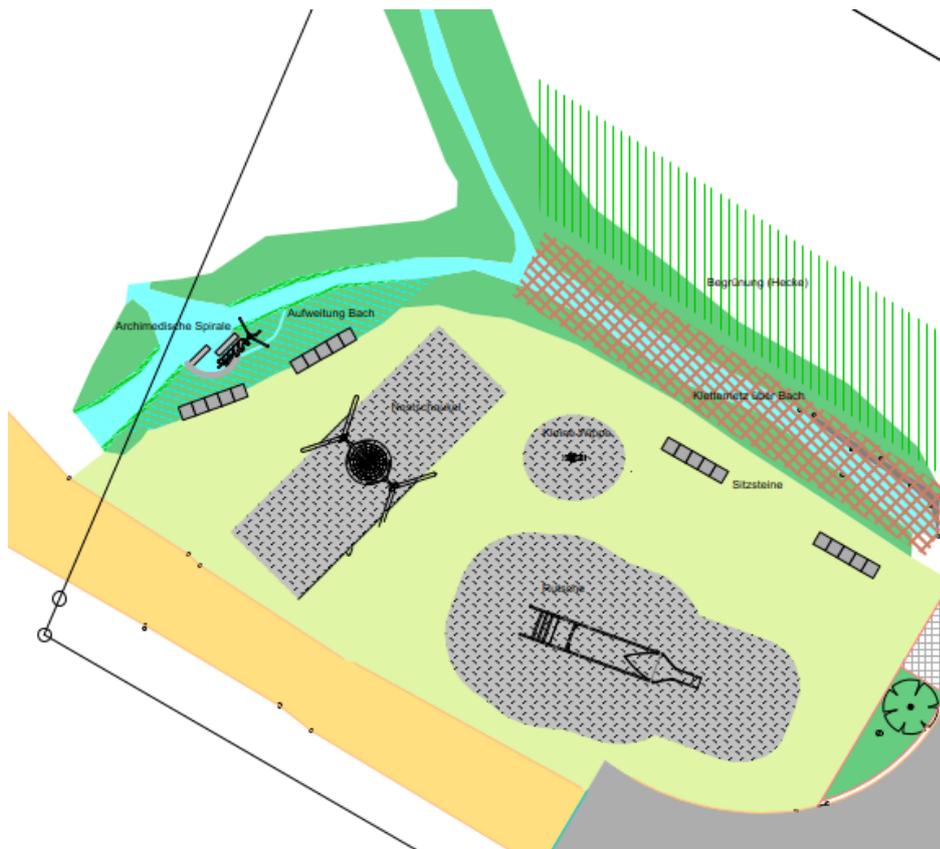
Das Büro Winski, welches zwischenzeitlich im Büro Kappis wegen Ruhestand des Inhabers aufgegangen ist, hatte zwei Varianten vorgelegt.



Beispielfotos:



Gestaltungsplan
 "Spielplatz Auf der Rot", Hofstetten
 Variante 1



Beispielfotos:



Gestaltungsplan
 "Spielplatz Auf der Rot", Hofstetten
 Variante 2



Seitens der Verwaltung wird eine Variante 2 mit Netz ausgeschlossen.

Nachfolgend noch Bilder vom geplanten neuen Standort:





Die Verwaltung hat einen Vorschlag erarbeitet, der die Entwürfe des Planungsbüros berücksichtigt, aber gleichermaßen Wünsche der Kinder aufgreift, sowie den beschlossenen Kostenrahmen deckt.

Die Kindergemeinderäte aus Hofstetten wurden am 01.10.2024 angehört und waren mit Jessica Matt auf Spielplatz-Besichtigungen in der Region. Die Vorstellungen der Kinder weichen etwas vom Konzept des Planers ab. Seitens der Verwaltung werden die gemachten Vorstellungen der Kinder grundsätzlich für gut und praxistauglich erachtet. So wird für die Kleinsten (U3) eine Nestschaukel vorgeschlagen. Dies ist auch Vorschlag des Planungsbüros.



Auf die geplante Wippe soll verzichtet werden, ebenso auf eine reine Rutsche. Vorgeschlagen wird stattdessen ein Multispielgerät aus Holz (Kiefer). Dies entspräche dem Wunsch der Kinder nach einer Kletter- und Rutschmöglichkeit.



Wunsch ist ein Bodentrampolin. Selbiges kann auch von Kleinkindern mit benutzt werden. Zusätzlich werden zwei Balancierbalken vom Kindergemeinderat vorgeschlagen. Diese könnten am unteren Rand des Spielplatzes, oder ggf. einer mit kleiner Brücke auf der gegenüberliegenden Wiese, angebracht werden.



Die Umsetzung des Zaun kann durch den Bauhof in Eigenregie erfolgen.

Kosten A:

Nestschaukel	2.176,00
Multispielgerät	9.630,00
Balancierbalken Duo (2x)	574,00
Zwischensumme (netto):	12.380,00
Zwischensumme (brutto):	14.732,00

Der Planer hatte ergänzend noch eine archimedische Wasserspirale vorgeschlagen.

Seitens der Kindergemeinderäte wird ebenfalls eine Wasserspielmöglichkeit für sehr gut erachtet.



Kinderland
Emsland Spielgeräte

09-6048-XXE-0-000
OFFENE ARCHIMEDISCHE SPIRALE
L= 1,60 m / H= 1,00 m

Preise:
VK-Netto: 5.130,00 EUR / 1 Stk
Montage: 1.070,00 EUR

Technische Daten:
Altersgruppe: von 1 bis 99 Jahre
Fallhöhe: 0,00 m
Sicherheitsbereich: 0,00 x 0,00 m
Platzbedarf: 4,80 x 3,80 m



Abbildung als Ausführungsbeispiel

Produktbeschreibung:

KINDERLAND Emsland Spielgeräte

- Konstruktion aus Volledelstahl, WST 1.4301, Oberfläche mechanisch poliert
- Schneckendurchmesser ca. 280 mm
- Spirallänge ca. 1,60 m
- Förderhöhe ca. 1,00 m
- Antrieb über Tellerrad d= 360 mm
- Rohrwelle mit d= 60 mm, beidseitig kugellagert
- mit Kantenschutz im Ein- und Auslaufbereich der Schnecke
- Anstellwinkel 45°
- incl. Betonbecken als Formteil
- empfohlene Wassertiefe 0,20 m
- Wassertiefe max. 0,40 m
- Planungsunterlagen beachten!

Fundamente:

01 Stk 0.60 x 0.40 x 0.20 m (= 0.05 cbm)

Druckdatum: 23.01.2024 - technische Änderungen vorbehalten

Aus Sicht der Verwaltung könnte (aus Kostengesichtspunkten) die Wasserspirale zur Disposition gestellt werden.

Kosten B:

Spirale	5.130,00
Montage	1.070,00
Zwischensumme (netto)	6.200,00
Zwischensumme (brutto)	7.378,00

Anstelle einer Wippe wurde vom Kindergemeinderat ein Bodentrampolin angeregt.



Ausstattung

Mit Fallschutzplatten

Mit PlayPro Anschluss-/Abschlusslippe

Ausführung, Material	Preis (Stück)	Lieferzeit	Menge
Sprungtuch eckig, Ohne Zusatzbeschichtung W19-61 226 6376	* € 3.599,-	Do., 12.12. - Fr., 13.12.	- 0 +
Sprungtuch eckig, Mit Zusatzbeschichtung W19-61 226 6389	* € 4.099,-	Do., 12.12. - Fr., 13.12.	- 0 +



Das Bodentrampolin ist für den ganzjährigen Betrieb im Außenbereich ausgerichtet. Der Hersteller empfiehlt für dauerhafte und besonders starke Beanspruchung die beschichtete Variante.

Kosten C:

Bodentrampolin	4.099,00
Montage (Lieferung Bordsteinkante)	0,00
Zwischensumme (brutto)	4.099,00

Veranschlagte Gesamtkosten:

A (Holzspielgeräte)	14.732,00
B (Wasserspielgerät)	7.378,00
C (Bodentrampolin)	4.099,00

Material Bauhof, z.B. Zäune (geschätzt)	3.000,00
Gesamt:	29.209,00

Bemerkungen/GR-Beiträge:

BM Aßmuth stellt den Sachverhalt vor. Im Haushalt 2024 sind 30.000 € für neue Spielgeräte für den neuen Spielplatz im Bereich Senkmatt eingestellt. Auch der Kindergemeinderat wurde im Vorfeld um seine Meinung gefragt und es wurden Wünsche geäußert. Dies waren folgende: Nestschaukel, Multispielgerät mit Klettermöglichkeit, Balancierbalken, Wasserspielgerät wenn möglich, großer Sandkasten, Bodentrampolin.

GR Neumaier kann grundsätzlich mitgehen. Er hätte bei der Auswahl an Spielgeräten lieber eine andere Holzart, Kiefernholz sieht er kritisch. Er würde besser ein anderes Holz wählen.

GR Krämer fragt an, ob die Abgrenzung zum Anwesen Schätzle mit Pflanzen oder einem Zaun erfolgt. Auch er hält Kiefernholz nicht für besonders langlebig und man würde sich damit sicher keinen Gefallen tun.

GR Witt möchte wissen, ob der Graben denn immer genug Wasser führt damit ein Wasserspiel dort Sinn macht.

BM Aßmuth antwortet, dass er sich die Frage selbst gestellt habe und aus seiner Sicht das Wasserspielgerät auch deswegen infrage gestellt werden könne. Verwaltungsseitig habe man das Spielgerät deshalb aufgeführt, weil es sowohl Vorschlag des Planers als auch ein Wunsch der Kinder war. Die Abgrenzung zum Anwesen Schätzle soll mit einem Zaun oder wahlweise einer Hecke erfolgen. Man habe sich bei der Vorauswahl so orientiert, dass man das Budget einhalte und der Gemeinderat eine Beratungsgrundlage habe. Er schlägt vor für die Spielgeräte lieber Robinienholz zu verwenden. Es ist zwar teurer, dafür aber robuster und langlebiger. Dafür könne man auf das Wasserspielgerät verzichten.

Dies wird vom Gemeinderat so ebenfalls befürwortet.

GR Kinast bemängelt, dass ein Sandkasten in der Planung fehlt.

BM Aßmuth hat bewusst keinen Sandkasten vorgeschlagen, da es zahlreiche Beschwerden gebe, dass Katzen ihr Geschäft im Sandkasten verrichten.

GR'in Scherer regt an für die Beschattung einen Baum zu pflanzen.

Nachdem keine Fragen mehr gestellt wurden, leitet BM Aßmuth zu Abstimmung über.

Abstimmung →	Ja: 11	Nein: -	Enth.: -	Befangen: 0
---------------------	---------------	----------------	-----------------	--------------------

Name	Vorname	Ja	Nein	Enthaltung	befangen	nicht anwesend
Allgaier	Arnold	X				
Kaspar	Johannes	X				

Klausmann	Martin	X				
Kinast	Hubert	X				
Krämer	Bernhard	X				
Lupfer	Helmut	X				
Neumaier	Peter	X				
Scherer	Laura	X				
Schwendemann	Stefan	X				
Witt	Fabian	X				
Aßmuth	Martin	X				

Beschluss:

1. Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung einstimmig im Rahmen des Haushaltsansatzes 2024 die Beschaffung der Spielgeräte vorzunehmen. Es soll langlebigeres Holz gewählt werden und es soll kein Wasserspiel geben.

TOP 7 Ö: Wünsche und Anträge

Weitere Anfragen werden nicht gestellt und so beendet BM Aßmuth die öffentliche Sitzung des Gemeinderats um 21:10 Uhr.

Stefan Schwendemann

Martin Klausmann

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer: